

Angelegenheit.....

1. Diese Mandatsbedingungen gelten im Rahmen der Beauftragung der Rechtsanwälte Jörg Wohlfeil und Gesine Ritsch, Brandgasse 3, 35390 Gießen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mandatsverhältnisse.
2. Mehrere Vollmachtgeber haften für die Anwaltsgebühren als Gesamtschuldner.
3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs von Maßnahmen, Vereinbarungen und Bedingungen, die in einer kaufmännischen Zielsetzung ihren Grund haben, ist nicht Gegenstand der Beratung. Dementsprechend wird hierfür auch keine Haftung übernommen.
5. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Hierzu muss der Sachverhalt der Rechtsschutzversicherung in groben Zügen übermittelt werden. Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte hiermit und befreit ihn insoweit von der Schweigepflicht. Soll die Korrespondenz des Rechtsanwalts mit der Rechtsschutzversicherung über die Deckungsanfrage hinausgehen, ist ein besonders zu vergütender Auftrag des Auftraggebers erforderlich.
6. Wir weisen daraufhin, dass die Kanzlei zwar über e-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgesandte e-Mails übermittelt werden. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen können wir daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde daher darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristsachen eine direkte Kontaktaufnahme per Fax oder mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristsache noch am selben Tag bearbeitet werden kann.
7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen sind wir nur dann verpflichtet, wenn wir einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen haben sowie unter der Bedingung dass dieser Auftrag nicht per e-Mail erteilt wurde.  
Erhalten wir den Auftrag zu einer Teilklage, sind wir nicht verpflichtet, nochmals darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des nicht eingeklagten Teils der Forderung die Verjährung weiterläuft. Das gleiche gilt in Bezug auf die Verjährung möglicher Regressansprüche gegen Dritte.
8. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Kostenerstattung durch den Anspruchsgegner dieser nur die - im Einzelfall möglicherweise niedrigeren - gesetzlichen Gebühren schuldet.

Hinweise:

Eine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsprozess in I. Instanz findet nicht statt (§ 12 a ArbGG).

Das bedeutet, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der I. Instanz keine Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner gibt. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass er seine Anwaltskosten somit auch zu tragen hat, wenn er obsiegt.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass sich die in seiner Angelegenheit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b V BRAO ab 01.07.2004).

Das heisst, dass in der Regel weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, es sei denn es wurde eine Honorarvereinbarung getroffen.

Der/ Die Auftraggeber ist/ sind mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptieren diese für alle, dem Anwalt bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge und bestätigen den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine Unterlagen.

Giessen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Rechtsanwalt)

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)